# **AMTSBLATT**

## DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN OREIFSWALD

		Name of Street of Street, or other Persons of Street, or other Persons or
Nr. 3/4	Greifswald, den 15. April 1969	1969
ئے کے اسال کی انسان کلی کار کی انسان کار		

#### Inhalt

Seite					Seite		
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	17 17	E. Weitere Hinweise	٠	•	20 20 20		
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	20	F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst .			20		
C. Personalnachrichten	20	Nr. 4) Aufruf des GAWerkes 1969			20		
		Nr. 5) Bibeljahr			21		
D. Freie Stellen	20	Nr. 6) Pfingstbotschaft 1969			25		

# A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

## Nr. 1) Siegelordnung vom 5. 7. 1966

#### I. Rechtliche Grundbestimmungen

#### § 1

## Kirchensiegel

In der Evangelischen Kirche wird als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit das Kirchensiegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.

#### § 2

## Siegelberechtigung

- (1) Siegelberechtigt sind die Gliedkirchen, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden und die sonstigen kirchlichen Zusammenschlüsse.
- (2) Jedem Siegelberechtigten steht ein eigenes Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild und besonderer Siegelumschrift zu, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

## § 3 Übertragung

- (1) Jeder Siegelberechtigte kann die Siegelberechtigung auf seine Organe, Ämter, Dienststellen und Werke übertragen, sofern dazu ein berechtigtes Bdürfnis besteht.
- (2) Die Übertragung der Siegelberechtigung bedarf der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Siegelberechtigte kraft Übertragung verwendet in seinem Siegel das Siegelbild des ursprünglichen Siegelberechtigten.

#### § 4 Siegelführung

(1) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt demjenigen, der nach der

kirchlichen Ordnung den Siegelberechtigten vertritt. Wird der Siegelberechtigte durch ein Organ vertreten, übt der nach kirchlichem Recht ordnungsgemäße Vertreter dieses Organs die Siegelberechtigung aus.

- (2) Sind für einen Siegelberechtigten nach gliedkirchlichem Recht mehrere Personen zur Führung des Kirchensiegels befugt, so führt jeder das Siegel des Siegelberechtigten mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen (§ 10).
- (3) Das Beidrücken des Siegels ist Sache des Siegelführenden oder eines von ihm ständig damit Beauftragten. Der Siegelführende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels.

#### § 5

## Siegelverwendung

- (1) Das Kirchensiegel wird der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, beigedrückt:
  - a) bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
  - b) bei Erteilung von Vollmachten,
  - c) bei amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern,
  - d) bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
  - e) bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit,
- f) in anderen Fällen, wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.
- (2) Die Verwendung des Kirchensiegels in sonstigen Angelegenheiten ist unzulässig.

#### § 6

#### Beweiskraft

- (1) Durch das der Unterschrift beigedrückte Kirchensiegel wird festgestellt, daß die mit dem Kirchensiegel versehene Urkunde von demjenigen, der als Aussteller angegeben ist, herrührt.
- (2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Vollmachten wird durch die Vollziehung der erforderlichen Unterschriften und durch die Beidrückung des Kirchensiegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

## II. Gestaltung der Kirchensiegel

#### § 7

#### Grundsatz

Das Kirchensiegel besteht aus Siegelbild, Siegelumschrift und einer äußeren Umrandung.

## § 8 Siegelbild

- (1) Das Siegelbild soll in sachlicher oder geschichtlicher Beziehung zum Siegelberechtigten stehen; es soll Überlieferungen weiterführen.
- (2) Das Siegelbild muß klar und einfach dargestellt und in siegelkundlich zulässiger Weise stilisiert sein.

## § 9 Siegelumschrift

- (1) Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten wieder. Sie läuft Scheitelpunkt an im Uhrzeigersinn ungebrochen und in der Regel einzeilig um das Siegelbild, beim Farbsiegel als dunkle Schrift auf hellem Grund.
- (2) Die Schrift soll würdig und der besonderen Eigenart des Siegelbildes angepaßt sein.

## § 10 Beizeichen

Als Beizeichen wird in den Fällen der §§ 4 Absatz 2 und 24 Absatz 2 zum Zweck der Unterscheidung ein unauffälliges Zeichen im Scheitelpunkt des Siegels eingefügt.

## § 11 Siegelform

- (1) Das Kirchensiegel hat kreisrunde oder spitzovale Form. Die Gliedkirchen können aus Gründen der Überlieferung die rundovale Form zulassen.
- (2) Die Gliedkirchen können für einzelne Siegelberechtigte oder für Gruppen von Siegelberechtigten die Form einheitlich vorschreiben.

## § 12 Siegelgröße

(1) Der Durchmesser beträgt bei der kreisrunden Form

- a) für das Normalsiegel 35 mm,
- b) für das Prägesiegel 35 mm,
- c) für das Kleinsiegel 21 mm.
- (2) Die Abmessungen betragen bei der ovalen Form
  - a) für das Normalsiegel 30:42 mm,
  - b) für das Prägesiegel 30:42 mm,
  - c) für das Kleinsiegel 18:24 mm.
- (3) Abweichungen von den in Absatz 1 und 2 festgelegten Größen regeln die Gliedkirchen für ihren Bereich.

## § 13 Siegelabdruck

- (1) Der Siegelabdruck wird allgemein als Normalsiegel mit einem Petschaft unter Verwendung eines Farbkissens hergestellt.
- (2) Bei besonderen Anlässen wird der Siegelabdruck als Prägesiegel mit einem Prägestock unter Verwendung einer Oblate hergestellt.
- (3) Das Kleinsiegel ist nur zum Abdruck auf Formularen mit beschränktem Raum zu verwenden.

## § 14 Siegelfarben

- (1) Für den Abdruck des Normal- und Kleinsiegels wird schwarze Farbe benutzt. Andere Farben dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verwendet werden.
- (2) Für das Prägesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.

## III. Neuanfertigung und Änderung

## § 15 Grundsatz

- (1) Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte.
- (2) Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde; sie kann vor ihrer Entscheidung Anderungen des Entwurfs anregen und darüber eine beschlußmäßige Stellungnahme des Siegelberechtigten herbeiführen.

#### § 16

#### Siegelentwurf

- (1) Vor der Anfertigung eines neuen Kirchensiegels beauftragt der Siegelberechtigte einen auf dem Gebiet der Grafik erfahrenen Künstler mit der Herstellung des Siegelentwurfs.
- (2) Der Künstler fertigt für den Siegelberechtigten eine Reinzeichnung an. Für das Beschlußund Genehmigungsverfahren nach § 15 ist eine Reproduktion der Reinzeichnung in Siegelgröße vorzulegen.

#### § 17

#### Siegelausschuß

Wenn in der Gliedkirche ein Siegelausschuß beteht oder gebildet wird, ist er vor jeder Entcheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde in Biegelangelegenheiten gutachtlich zu hören.

#### § 18

## Siegelanfertigung

1) Die Anfertigung des Siegels nach dem genehmigten Entwurf ist einem Fachbetrieb zu ibertragen. Der Künstler soll die Herstellung les Siegels in angemessener Weise überwachen.
2) Das Siegel soll aus Metall oder einem gleichvertigen Material gefertigt werden. Von jedem Entwurf darf nur ein Siegel hergestellt werden, inbeschadet der Bestimmungen in § 4 Absatz 2 und § 24 Absatz 2.

## § 19

#### Abnahme

Vach der Fertigstellung des Siegels ist zu prüfen, b das Siegel mit dem genehmigten Entwurf ibereinstimmt und einwandfrei hergestellt ist. Durch Beschluß des Siegelberechtigten wird das Siegel sodann abgenommen und für den Gerauch durch den Siegelführenden freigegeben.

#### § 20

## Siegeländerung

- 1) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann den Biegelberechtigten auffordern, die Änderung ines Kirchensiegels herbeizuführen, soweit das Biegel den Bestimmungen dieser Ordnung widerpricht. Kommt der Siegelberechtigte innerhalb iner angemessenen Frist der Aufforderung nicht ach, kann die Aufsichtsbehörde das Siegel außer Geltung setzen.
- 2) Für die Änderung eines Kirchensiegels gelen im übrigen die Vorschriften der §§ 16 ff. entprechend.

#### IV. Sicherungsvorschriften

#### § 21

#### Aufbewahrung

- 1) Jedes Kirchensiegel ist zu inventarisieren. Dabei sind das Datum der kirchenaufsichtlichen Fenehmigung und die Namen der Siegelführengen anzugeben. Das Kirchensiegel ist nach jedem Febrauch unter Verschluß zu nehmen.
- 2) Die Reinzeichnung und alle sonstigen Unteragen für die Herstellung des Siegels sind sicher ufzubewahren.

#### § 22

#### Siegelsammlung

Die Gliedkirchen führen eine Sammlung der Abrücke aller in ihrem Bereich in Gebrauch befindlichen Kirchensiegel. Für jedes Siegel ist anzugeben:

- a) eine kurz gefaßte Siegelbeschreibung und -deutung,
- b) das Datum der kirchenaufsichtlichen Genehmigung,
- c) etwa genehmigte Beizeichen.

#### § 23

#### Abnutzung, Beschädigung

Ein abgenutztes oder beschädigtes Kirchensiegel, das keinen einwandfreien Abdruck mehr ergibt, muß der Siegelberechtigte außer Gebrauch setzen. § 20 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

#### § 24

#### Abhandenkommen

- (1) Das Abhandenkommen eines Kirchensiegels ist unverzüglich der kirchlichen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Das abhanden gekommene Siegel wird von der kirchlichen Aufsichtsbehörde außer Geltung gesetzt.
- (2) Wird ein Ersatzsiegel angefertigt, das mit dem abhanden gekommenen Siegel übereinstimmt, so muß es ein besonderes Beizeichen erhalten.

#### § 25

#### Kassation

Wird ein Kirchensiegel außer Gebrauch oder außer Geltung gesetzt, so entscheidet der Siegelberechtigte darüber, ob dieses Siegel in das Archiv zu nehmen oder zu vernichten ist. Die Entscheidung ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

#### § 26

#### Bekanntmachung

Die genehmigten Kirchensiegel werden durch die kirchliche Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Gliedkirche bekannt gegeben. Das gilt auch für das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels.

## V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 27

#### Ausführungsbestimmungen

- (1) Die zur Ausführung dieser Siegelordnung notwendigen Bestimmungen erlassen die kirchlichen Aufsichtsbehörden für ihren Bereich.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen sind kirchliche Aufsichtsbehörden im Sinne dieser Siegelordnung die Konsistorien (Landeskirchenämter, Landeskirchenrat) je für ihren Bereich.

## § 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten für ihren Geltungsbereich alle Anordnungen, Rundverfügungen, Erlasse und Richtlinien auf dem Gebiet des kirchlichen Siegelwesens außer Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieser Siegelordnung widersprechen.

Zur Durchführung der vorstehenden Siegelordnung wird folgendes bestimmt:

Das Siegelbild (§ 8) soll Ausdruck der Eigenständigkeit der kirchlichen Körperschaft sein; es soll daher an deren kirchliche oder örtliche Tradition oder Eigenheit anknüpfen. Das Siegelbild muß so gestaltet sein, daß es nicht mit dem einer anderen kirchlichen oder sonstigen Körperschaft verwechselt werden kann.

Das Siegelbild soll einen leicht erkennbaren Inhalt haben. Es ist so zu stilisieren, daß sein Abdruck beim Gebrauch des Siegels klar bleibt.

Als Siegelbild können Darstellungen verwandt werden, die

- a) mit dem Namen der Gemeinde oder einer ihrer Kirchen zusammenhängen
- b) aus früheren, nicht mehr verwandten Siegeln entnommen sind
- c) auf geschichtliche Gegebenheit oder auf Kunstwerke der Kirche und Gemeinde Bezug nehmen, die für diese charakteristisch sind.

Die Siegelumschrift (§ 9) darf nur den in der Errichtungsurkunde festgelegten Namen der Körperschaft enthalten. Es darf also nicht heißen: "Siegel der ...," oder "Gemeindekirchenrat der ....", sondern zum Beispiel "Evangelische Kirchengemeinde X".

Die Gemeinden und Kirchenkreise führen ein kreisrundes Siegel (§ 11). Das Siegel des Superintendenten ist wie bisher spitzoval. Kleinsiegel (§ 12) sind nur für Kirchengemeinden zulässig; Kirchenkreise führen kein Kleinsiegel.

Schon bei der Planung zur Anfertigung eines neuen Kirchensiegels ist das Konsistorium zu beteiligen (§ 15). Dieses berät den Siegelberechtigten beim **Siegelentwurf** (§ 16) und der **Siegelanfertigung** (§ 18).

Von jedem neuen Siegel sind 2 Abdrucke auf Urkundenpapier zur Siegelsammlung des Konsistoriums einzureichen. Den Abdrucken sind die in § 22 aufgeführten Angaben beizufügen.

Greifswald, den 24. März 1969

Evangelisches Konsistorium Woelke

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

#### C. Personalnachrichten

#### Verstorben:

Pfarrer i. R. Paul Trapp im Alter von 75 Jahren letzte Pfarrstelle Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, am 23. 2. 1969 in Torgelow.

Am 17. März 1969 im Alter von 56 Jahren Oberkonsistorialrat Dr. jur. Hans-Joachim W e b e r in G r e i f s w a l d, juristisches Mitglied des Evangelischen Konsistoriums Greifswald.

## D. Freie Stellen

#### E. Weitere Hinweise

#### Nr. 2) Luther-Akademie Sondershausen

Evangelisches Konsistorium

Greifswald,

A 31809 — 1/69 I den 9. April 1969

Wie der wissenschaftliche Leiter der Luther-Akademie Sondershausen, Herr Prof. D. Schott, mitteilt, findet die nächste Tagung der Luther-Akademie in der Zeit vom 20. 8. — 28.8. 69 in Sondershausen statt.

Das genaue Programm wird später veröffentlicht werden.

In Vertretung Kusch

#### Nr.3) Suchanzeige Choralbuch

Gesucht wird dringend

vom "Choralbuch zum Gebrauche des Evangelischen Gesangbuches für Orgel oder Harmonium von Gustav Hecht" ein Exemplar der fünften oder einer der früheren Auflagen. Die fünfte Auflage ist erschienen bei Johs. Burmeister's Buchhandlung in Stettin 1912.

Wir sind damit einverstanden, daß die Kirchengemeinden das bei ihnen etwa noch vorhandene Exemplar, das keine praktische Bedeutung mehr hat, abgeben. Zusendung erbeten an den Unterzeichneten.

Labs

## F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

## Nr. 4) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zum Allgemeinen Liebeswerk 1969 für Stolberg/Harz

Alle Gemeinden unserer Landeskirchen in der DDR werden Jahr für Jahr vom Gustav-Adolf-Werk gebeten, sich an einer besonderen Aufgabe zu beteiligen, die als "Allgemeines Liebeswerk" dazu dient, kirchliches Leben zu erhalten und zu fördern.

Während im Jahre 1965 Calbe a. d. Saale durch das Allg. Liebeswerk bei der Instandsetzung der

Stephani-Kirche geholfen werden konnte, wurde 1966 und 1968 aus Mitteln des Allg. Liebeswerkes der so wichtige Schriftendienst des Gustav-Adolf-Werkes unterstützt. Im Jahre 1967 — Gedenkjahr der Reformation -- konnte mit Hilfe des Allg. Liebeswerkes die Stadtkirche in Torgau erneuert werden. In diesem Jahre soll nun das Allg. Liebeswerk der Gemeinde in Stolberg/ Harz zugute kommen. Es geht darum, die schweren, baulichen Schäden an der dortigen Martinikirche zu beseitigen, vor allem geht es um die Erneuerung des Kirchendaches und um die gründliche Renovierung des Kircheninneren. Die Gemeinde in Stolberg hat das erforderliche Bauholz seit längerer Zeit besorgen und bereitlegen können. Die sich um die Wiederherstellung ihrer Kirche bemühenden Stolberger Gemeindeglieder haben schon einiges erreicht. Aber das Ausmaß der Schäden ist so groß, daß die dortige Gemeinde allein die umfangreichen und kostspieligen Arbeiten nicht bewältigen kann. Daher ergeht die Bitte an alle Gemeindeglieder unserer Landeskirchen: Helft mit bei der Wiederherstellung der St. Martini-Kirche in Stolberg/Harz. Beteiligt Euch an dem Allgemeinen Liebeswerk 1969 des Gustav-Adolf-Werkes.

Ein Bildstreifen mit dem Titel: "Helft der Kirchengemeinde in Stolberg/Harz" ist als Bitte um Unterstützung des Allg. Liebeswerkes 1969 erschienen. Dieser Bildstreifen wurde allen Mitarbeitern des Gustav-Adolf-Werkes in den Landeskirchen übergeben und kann auch bei der Bildstelle des Evangelischen Jungmännerwerkes, 3014 Magdeburg, Hesekielstr. 1, oder beim Kunstdienst der Ev. Luth. Landeskirche Sachsen, 8122 Radebeul 2, Rolf-Helm-Straße 1, unentgeltlich bezogen werden.

Die Kollektenerträge bittet das Gustav-Adolf-Werk entweder auf das Postscheckkonto Leipzig Nr. 3830 oder Kto Nr. 5602-37-406 bei der Stadtsparkasse Leipzig (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk "Allgemeines Liebeswerk" zu überweisen. Die Überweisungen können auch mit der Zweckangabe an die zuständigen Superintendenten oder Hauptgruppen erfolgen.

#### Nr. 5) Bibeljahr

Die Fertigstellung der revidierten Lutherbibel im Jahr 1964 gab Anlaß, der Bibelverbreitung, aber besonders auch einer neuen Begegnung unserer Gemeinden mit der Bibel erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Konferenz der evangelischen Kirchenleitungen in der DDR setzte daher im Jahre 1966 ein Komitee zur Bibelverbreitung ein, das inzwischen praktische Anregungen erarbeitet hat, die ab Herbst 1969 der Durchführung eines "Bibeljahrs", das nicht auf ein Kalenderjahr zu beschränken ist, in den Gemeinden dienen möchten.

Schwerpunkt dieser Anregung ist ein ausgearbeiteter Plan für ein dreijähriges Bibelstudium, der hier abgedruckt wird und der Mut machen möchte, die von der Sache her so dringlich gebotene Aufgabe gern anzupacken. Im Sommer 1969 wird bei der Ev. Hauptbibelgesellschaft

eine Broschüre im Druck erscheinen, die außer diesem Stoffplan Aufsätze von Dr. Dachsel und Dr. Günter Haufe zur Einführung in modernes Bibelverständnis bringen wird und einen Überblick über das heute vorhandene Schrifttum für das persönliche Bibelstudium. Diese Broschüre sollte rechtzeitig bestellt werden und zwar nicht nur für die Hand der Pfarrer, sondern auch für die Teilnehmer an den zu bildenden Studienkreisen.

Für die Durchführung des "Bibeljahr" ist nachstehender Vorschlag erarbeitet worden:

#### Vorbemerkungen:

- Der Vorschlag ist von der Theologischen Arbeitsgruppe des Aktionskomitees erarbeitet worden. (Prof. Dr. Holz/Greifswald, Dr. Falcke/Gnadau, Dr. Henkys/Berlin, Pfarrer Zahn/Eisenach, Rektor Gienke/Schwerin, D. Hildebrandt/Berlin).
- 2. Der Vorschlag ist ein Ganzes. Das Aktionskomitee ist der Überzeugung, daß der Vorschlag einen Arbeitsplan darstellt, der in drei Jahren eine solide Einführung zum eigenen Bibelstudium unserer Gemeindeglieder unter Berücksichtigung heutiger exegetischer und systematischer Erkenntnisse bietet.
- 3. Unter dem Terminus "Einheit" ist eine in sich abgegrenzte thematische Einheit zu verstehen, die ihrerseits im Gesamtzusammenhang des Perspektivplanes eine bestimmte Stufe bildet. Oft sind mehrer Einheiten in einer gegliederten Gruppe zusammengefaßt.
- 4. Wir hoffen, zu jeder Einheit einen "Studienbrief" ausgeben zu können. Dieser wird etwa 2-3 Seiten umfassen und auch formulierte Fragen zum zu besprechenden Stoff enthalten. Er sollte vervielfältigt möglichst vorher in der Hand jedes Teilnehmers sein, da auf jeden Fall die dialogische und nicht die monologische Form der Darbietung zu erstreben ist.
- 5. Die Durchführung des Vorschlages ist selbstverständlich nach den örtlichen Gegebenheiten zu gestalten. Dabei sind viele Variationen möglich (Bibelstudienkreise, Bibelseminare, Mitarbeitergruppen, Ältestenrüsten, Wochenendrüsten für Gemeindeglieder, Junge Gemeinde, Kirchliche Werke, Dienstgruppen u. a. m.).
- 6. Als Anleitung zur praktischen Durchführung fügen wir "Methodische Hinweise für Bibelseminare" hinzu, die die Arbeitsgruppe 3 des Aktionskomitees unter Leitung von Pfarrer Dr. Schmutzler erarbeitet hat.

#### 1. Jahr (1969/70)

Thema: "Wir lernen die Bibel kennen" (Bibelerkundung)

1. Einheit: Die Bibel — Das aufgegebene Buch Doppelbedeutung des Wortes: "aufgegeben".

Das von der Gemeinde weithin aufgegebene Buch — das der Gemeinde als Aufgabe neu gegebene Buch. Situation der Gemeinde hinsichtlich des Gebrauchs und des Verständnisses der Bibel. Revidierte Bibel — neue Chance für die Gemeinde. Kurze Darstellung der Absicht des Bibeljahres. Bekanntgabe der Themen des Perspektivplanes. Aufriß der vorgesehenen Arbeit in der Gemeinde im Bibeljahr und in den folgenden Jahren (örtlich konkretisiert). Kurze Einführung in allgemeine Fragen der Bibel (Übersicht, Einteilung, Entstehung, Sprachen, Übersetzungen, Verbreitung u. ä.)

und 3. Einheit: Die Bibel — Menschenwort und Gotteswort

(Der 1. Thessalonicherbrief)

- a) Älteste Schrift des Neuen Testamentes. Überblick über den Brief als Ganzem (Lesen!). Der Brief als konkreter Brief des Apostels an eine konkrete Gemeinde. Ausgangssituation: Apostelgeschichte 17, 1-16a; 18. 5. (Wie spiegelt sich die konkrete Ausgangssituation im Brief wieder?). Inhalt und Schwerpunkte der Kapital 1; 3; 4; 5. (Welche theologischen und ethischen Fragen sind in der Gemeinde relevant und wie beanwortet sie der Apostel?)
- b) Genauere Exegese von Kapitel 2 unter dem Gesichtspunkt "Was macht die Predigt zur Predigt?" (insbesondere Vers 9 und Vers 13).
- und 5. Einheit: Die Bibel Bericht und Predigt von Jesus Christus
  (Allgemeine Einflührung in das lukanische Schrifttum)
- a) Ausgangspunkt: Lukas 24, 44 ff. Frage: Was ist ein Evangelium?". Jesus wird der Welt verkündigt durch Vergegenwärtigung des Weges Jesu in der Welt. Grober Aufriß und Inhalt des Lukasevangeliums. Besondere theologische Aspekte und Schwerpunkte.
- b) Jesus wird proklamiet in der Welt durch die Zeugen der Auferstehung. Informationen über die Apostelgeschichte. Wachstum — Widerstand — Mission! Kapitel 28, 30 f.: Das Evangelium — weltweit und ungehindert.

Einheit: Die Bibel — Mahnung und Trost für Gottes Volk.

(Einführung in das Alte Testament)

Einführung in das Alte Testament anhand des Buches des Propheten Micha. Der Prophet lebt in einer bestimmten Geschichte des Volkes Gottes (1.1; Landkarte! Kurze Rekonstruktion der Situation nach 2. Könige 15, 32 ff. — 20, 21). Micha verkündet Gottes Wort in der gegenwärtigen Geschichte (1, 2; 5, 1; keine Geschichtstheologie, sondern

prophetisches Zeugnis!). Der Prophet predigt unerbittlich: Gericht, Unheil, Wehe, Klage. Er predigt zugleich verbindlich: Trost, Verheißung, Friede, Gnade. (Diese Worte und Inhalte werden nach den Sinnüberschriften im revidierten Luthertext herausgearbeitet). Der Prophet stellt im Namen Gottes den rechten Gottesdienst her. (6, 1 ff.)

- 7. und 8. Einheit: Die Bibel Zeugnis und Lobpreis von Gottes Bund.
  - a) Gottes Bund im Alten Testament. Dargestellt anhand von Texten aus dem 2. Buch Mose (Kap. 24. 32-34), dem 4. Buch Mose (Kap. 13; 14; 20, 21) und Ezechiel 20.
  - b) Gottes Bund im Neuen Testament. Ausgangspunkt Jeremias 31, 31 ff. (Verheißung des neuen Bundes). Wesen und Wirklichkeit des Neuen Bundes: Lukas 22, 19 ff. (Abendmahl), Kreuzestheologie (Passionsgeschichte nach Lukas), Lukas 1 und 2.

#### 2. Jahr (1970/71)

Thema: "Wir lernen die Bibel verstehen" (Bibelverständnis)

- und 2. Einheit: Die Bibel ist kein zeitloses
   Buch Gottes Wort ergeht
   in geschichtlicher Gestalt.
  - a) Genesis 1, 1 ff. (Schöpfungsgeschichte). Erarbeitet werden soll, wie die Bibel den Glauben an Gott den Schöpfer aussagt. Sie sagt ihn im geistigen Horizont ihrer Zeit aus. Was bedeutet die biblische Aussage von Gott dem Schöpfer in der geistigen Situation heute und wie geschieht ihre Übersetzung in diese Situation?
  - b) Daniel 7, 1 ff. In dem Gewand zeitgeschichtlicher Mythologie und "Geschichtswissenschaft" spricht sich gültig der tröstliche und überwindende Glaube aus, daß Gott doch der Herr der Geschichte ist und seine Gemeinde nicht verderben läßt.
- 3. und 4. Einheit: Die Bibel ist kein gesetzliches Buch Gottes Wort ist Geist und Leben.
  - a) Jakobus 2, 8-26. Der Text korrigiert einen einen mißverstandenen Paulus, damit bringt er ein sehr wesentliches und unaufgebbares Element christlicher Verkündigung zum Zuge. Was in einer Situation nicht gesagt zu werden braucht, muß innerhalb einer anderen gerade hervorgehoben werden. Und zwar um der gleichen Sache willen!
  - b) Markus 4, 3-9. 14-20 (oder Matthäus 8, 23-27). Gegenüber dem Gleichnistext soll die neue Skopussetzung in der Deutung herausgearbeitet werden. Die Deutung ist vollmächtige Aktualisierung des Gleich-

nisses in einer neuen Situation, wodurch die Aussage des ursprünglichen Gleichnisses nicht ungültig wird.

 Einheit: Die Bibel ist kein verbalinspiriertes Buch — Gottes Wort hat dennoch Autorität.

Beispiel: Jesaja 6. Es soll deutlich werden, das "Inspiration" nicht Diktat bestimmter Worte oder Sätze, sondern personaler Auftrag ist. Darüber hinaus zeigt sich, daß die Autorität des Wortes Gottes immer konkret, nämlich auf das Volk Gottes (Gemeinde) ausgerichtet ist. Prophetie und Inspiration können an ihren Früchten erkannt werden, sofern man als Früchte einzig die Erbauung des Gottesvolkes versteht. (Paralleltext: 1. Korinter 9, 1 und 2).

- 6. und 7. Einheit: Die Bibel ist kein Horoskop
   Das Wort Gottes weist in das neue Leben in Gegenwart und Zukunft.
  - a) 1. Thessalonicher 4, 13-5, 11. Die Zukunftsaussagen werden nicht um ihrer selbst willen gemacht, sondern weil die Zukunft schon die Gegenwart bestimmt. Andererseits erhält die Gegenwart ihre Bedeutung erst von der Gewißheit der Zukunft (Parusie!) her. (Gegensatz: Keine Zukunftsspekulation!)
  - b) Lukas 16, 19 ff. (besonders Vers 27 ff.). Das gegenwärtige Tun oder Unterlassen als vorauslaufendes Gericht, das Hören auf das Wort ist das lebensentscheidende Geschehen. Gegensatz: Keine Befriedigung der Neugier über den zukünftigen Zustand!)
- 8. Einheit: Die Bibel ist kein Buch unzusammenhängender Wahrheiten — Gottes Wort hat zum Zentrum die Wahrheit in Jesus Christus.

Die zentrale Einheit der Schrift ist zu zeigen angesichts aller differenzierten Schriftaussagen. (Verschiedenartigkeit der Theologien, Christologien, Pneumatologien usw.). Das könnte geschehen anhand von Texten wie Galater 4, 1-7; Lukas 24, 13-33; Apokalypse 5.

## 3. Jahr (1971/72)

# Thema:,, Wir lernen mit der Bibel leben" (Bibelverwendung)

 - 6. Einheit: Grundbefindlichkeiten unseres Lebens in der Sicht bestimmter biblischer Texte.

Zu Sinn und Weg des vorgeschlagenen Vorgehens: Auszugehen ist jeweils vom alttestamentlichen Text. Aus ihm ist das thematische "Stichwort" zu gewinnen. Der scheinbare "Kontrast" seiner Aussage zur gegenwärtigen "Situation" führt zu seiner genaueren Befra-

gung. Die "Weisung" wird nicht nur vom Ausgangstext allein erwartet und empfangen, sondern auch von anderen biblischen Texten, unter denen der angegebene neutestamentliche Text einen bestimmten Vorrang haben sollte.

a) Genesis 2. 18-25; Matthäus 19, 3-12.

Stichwort: Mann und Frau

Situation: Emanzipation, Selbständigkeit,

Gleichberechtigung Kontrast: Abhängigkeit? Weisung: Hingabe!

b) Psalm 127 und 128; Epheser 6, 1-4.

Stickwort: Familie Situation: Planung Kontrast: Gabe? Weisung: Segen!

c) Genesis 3, 17-19; 2. Thessalonicher 3, 6-13.

Stichwort: Arbeit
Situation: Lebensinhalt
Kontrast: Fluch?
Weisung: Dienst!

d) Genisis 11, 1-9; Philipper 4, 8-9.

Stichwort: Kultur

Situation: Errungenschaften

Kontrast: Hybras?

Weisung: Biblische Humanität!

e) Genesis 4, 1-16; Lukas 10, 25-37.

Stichwort: Zusammenleben Situation: Ausflüchte Kontrast: Haftung?

Weisung: Diakonie!

f) Prediger Salomo 3, 16-22; Philipper 1,

19-26.

Stichwort: Tod

Situation: Illusionen. Verschleierungen Kontrast: Radikale Ehrlichkeit? Skepsis?

Weisung: Auferstehung!

## 7. und 8. Einheit: Kontinuierlicher Umgang mit der Bibel

- a) Der Umgang mit der Bibel beim einzelnen Christen. (Morgenwache. Abendsegen. Vorbereitung auf den Lektorendienst. Nachträgliches Bedenken des Predigttextes u. a. m.).
- b) Der Umgang mit der Bibel in der Gruppe. (Gemeinsame Predigtvorbereitung, Bibelarbeit in Haus- und Gemeindekreis. Die Bibel auf dem Familientisch usw.).

#### **BIBELSEMINARE - Methodische Hinweise**

Die vorhandenen Erfahrungen mit Bibelseminaren sind gering. Deshalb können hier nur Hinweise auf mögliche Arbeitsformen gegeben werden.

1. ZIELSETZUNG. Bibelseminare haben die Aufgabe, Menschen zum

besseren Verstehen des Glaubens zu verhelfen (dem bezeugten Wort muß das interpretierende folgen). Sie sollen unter den Teilnehmern einen Wandel von Konsumenten zu Mitarbeitern in Dienstgruppen veranlassen oder fördern.

Beispiele für Zielsetzungen:

- a) Hinführung zum selbständigen Bibellesen (Reihe bibl. Texte)
- b) Information und Glaubensstärkung für Menschen, die im Gespräch mit Atheisten stehen (vor allem Themenreihe).
- c) Glaubens- und Erziehungshilfe für Eltern.
- d) Ausbildung von Leitern für Hausbibelkreise, von Gesprächsleitern, von Besuchsdienstgruppen.
- 2. TEAMARBEIT. Man sollte kein Bibelseminar ohne Mitarbeiter beginnen.

Am besten ist es, Gemeindeglieder dafür zu gewinnen: für die Zielsetzung, für die Gesprächsleitung, die Begrüßung und den Abschluß der Abende — mindestens aber für die Einladungsbesuche zum Seminar. Als Notlösung können mehrere hauptamtliche Mitarbeiter zusammenwirken.

3. THEMENAUSWAHL. Die Mitarbeiter planen den ersten Abend,

bzw. einen Werbeabend (Podiumsgespräch, Informationen, Filmvorführung oder ein Hörspiel, auch ein Anspiel eignen sich zum 'Start'). Dann muß Offenheit sein für Themenvorschläge aus dem Teilnehmerkreis. Wer dabei zu große Schwierigkeiten befürchtet, lädt einige Teilnehmer extra ein und 'erforscht' deren Interessen. Für Notfälle hat man ein Angebot interessanter Fragen bereit — aber Vorsicht: nichts in Gemeindeglieder 'hineindeuten'.

4. EINLADUNG ZUM SEMINAR. Stehen Mitarbeiter und

Zielsetzung fest, wird eine Liste derer aufgestellt, die besucht werden sollen. Dabei ist es wichtig, die örtlichen Gegebenheiten (Anmarsch-, bzw.Anfahrtswege) zu berücksichtigen, auch evtl. die Lebensgewohnheiten in dem betr. Ortsteil.

Nur persönliche Besuche sind sinnvoll. Die schriftliche Einladung folgt als Erinnerung für diejenigen, die ihre Teilnahme zugesagt haben. Ziel der Besuche: Gewinnung von Leuten, die bereit sind, an allen geplanten Abenden teilzunehmen. Evtl. Teilnehmergebühr von 2,— bis 5,— M erbitten.

- 5. TEILNEHMERAUSWAHL. Als Teilnehmer kommen in Frage:
- a) Die oben erwähnten Mitarbeiter als Stamm 'Kirchentreuer' (also 2 4 Personen),
- b) Leute, die sich für 'kirchlich' halten, aber keine kirchl. Veranstaltungen besuchen (also nicht 'Abwerben' aus Mütterkreis, Bibelstd. etc.), z. B. Eltern von Christenlehrekindern und Konfirmanden.

c) Leute, die aus der Kirche ausgetreten sind, austreten wollen, oder die kirchlichen Rechte verloren haben. Hier kann man 'Kirchensteuerbesuche' mit Seminarwerbung verbinden.

Ohne 'Ausgetretene' oder 'Kirchenferne' bleiben die meisten Kreise erfahrungsgemäß steril.

Außer JG-Kreisen ist es fast unmöglich, vorhandene Kreise in Seminare umzuwandeln. Man muß evtl. einen 'Betreuungskreis' selbständig werden lassen oder ihn auf nachmittags verlegen, um einen Abend frei zu bekommen.

Die günstigste Gesamtteilnehmerzahl liegt bei 10 bis 15 Personen.

6. ÄUSSERE FORMEN. Bewährt haben sich Folgen von 5-6 Aben-

den in Abständen von 14 Tagen. Wichtig ist es, pünktlich zu beginnen und zu schließen (nie länger als 90 Minuten). Interessierte können ggf. nach dem offiziellen Schluß noch beisammen bleiben, besser ist die Vertagung 'offener Fragen' auf den nächsten Abend.

Fragen haben immer Vorrang vor dem 'Durchziehen eines Programms'.

Die Benützung geeigneter Räume sollte selbstverständlich sein (Wohnungen eignen sich fast immer), jeder muß vor allem jeden anderen sehen können und möglichst eine Schreibgelegenheit haben. Ein paar Blumen und angenehme Beleuchtung tragen zum 'Auflockern der Atmosphäre' bei.

Nicht immer zu erreichen, aber wünschenswerund hilfreich: Mitbringen von Schreibzeug, Verteilung von Informationszetteln zur Vorbereitung und mit den Ergebnisesn der vergangener Zusammenkünfte.

7. DURCHFÜHRUNG. Die Arbeitsform ist da Gespräch. Das Ziel ist

daß die Teilnehmer die Erkenntnisse anhand de Textes selbst gewinnen. Das schließt informativ Antworten des Pfarrers nicht aus, z.B. betreffen das Verhältnis der Evangelien untereinander In der Form gilt es, variabel zu bleiben, kein Form für 'die Masche' halten. Zum Beispiel kan man mit einem offenen Gespräch beginnen un dann erst den biblischen Text zur Sprache brir gen, oder man beginnt mit der Textlesung un läßt dann Fragen formulieren.

Alle Arten von Anschauungsmaterial lassen sic gut einsetzen (Tonbänder, Filmstreifen, Dia Einzelbilder, Flanellbilder, Tafelskizzen). Dab muß man nur der Versuchung widerstehen, i Betreuungsformen abzugleiten: beim Einstie — gleich ob per Hörspiel, Rundgespräch, Kurvortrag oder Bildbetrachtung — mehr provizieren als informieren. Gebet und Lied zu B ginn und Schluß müssen nicht immer sein. Kichenfernen darf man die uns gewohnten alte bewährten) (?) Formen nicht überstülpen.

Das nötige Wisseen wird erst auf Grund von Fragen aus dem Teilnehmerkreis vermittelt. Dadurch erarbeiten die Teilnehmer vieles selbst und der Pfarrer ist nicht dauernd 'dran'. Auch braucht der Pfarrer nicht unbedingt an einem Abend alles 'an den Mann zubringen', was er vorbereitet hat.

# 8. SCHLUSSBEMERKUNG. Die Versuchung ist groß, am Ende

einige nachweisbaren Früchte, z.B. eine Steigerung der Gottesdienstbesucherzahl.

Wer kurzschlüssig 'vereinnahmen' will, `wird bald 'abgegessen' haben. Die Kirche dient — sie sichert nicht ihren Bestand.

Beim Einladen 'Kirchenferner' muß zum Ausdruck kommen: wir erwarten nicht, daß ihr am Ende wieder eintretet. Wer in der Begegnung mit Jesus Christus zum Glauben findet, sucht von sich aus Anschluß und Gemeinschaft. Drängeln verstimmt — und die künftigen Gemeinschaftsformen der 'ecclesia' können wir heute eben nicht mit Sicherheit vorausbestimmen.

## Nr. 6) Pfingsten 1969

#### Botschaft der Präsidenten des Okumenischen Rates der Kirchen

"GOTT ERNEUERT!"

Gott erneuert!

So lautet die zentrale Botschaft der Vierten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala 1968.

Der Heilige Geist, der immer am Werk ist und immer überrascht, schenkte uns ein neues Verständnis seiner Gaben an die Kirche: In neuem Licht sahen wir den Plan Christi, die Menschen aller Zeiten, Rassen, Orte und Klassen durch den Heiligen Geist unter Gottes allumfassender Vaterschaft zu einer echten, lebendigen Einheit in Ihm selbst zusammenzuführen.

Das bedeutet, daß wir weiter die Einheit aller Christen suchen, während wir uns neu der Welt mit ihrem Streben und ihren Errungenschaften, ihrer Unrast und ihrer Verzweiflung öffnen. Es bedeutet auch, daß wir, beginnend in der Gemeinschaft der Christen, alle Sünde und menschliche Bosheit abweisen, die das Menschsein im Leben der Menschheit entstellen.

Wir wurden erneut unserer Verantwortung gewahr, daß wir uns am Kampf von Millionen Menschen um soziale Gerechtigkeit und Weltentwicklung beteiligen müssen. Zum erstenmal in

der Geschichte sehen wir, daß uns das Einssein der Menschheit vor eine Aufgabe stellt, der wir uns nicht entziehen können. Gemeinsam sollen wir dafür sorgen, daß alle Menschen miteinander die Güter der Welt in rechten Gebrauch nehmen. Wir ermahmen alle Gemeinden und alle Christen, freudig diese Verantwortung auf sich zu nehmen und dadurch ihren Gehorsam gegen Gott unter Beweis zu stellen. Wir müssen uns an der Suche nach sachgemäßen Strukturen auf internationaler und nationaler Ebene beteiligen. Wir müssen Mittel und Wege finden, als Kirchen und Einzelne finanzielle Beiträge zur Entwicklungshilfe zu leisten, die wirkliche Opfer sind. Nicht zuletzt müssen wir bei unseren Mitmenschen das Bewußtsein wecken, daß andere Menschen leiden, daß aber auch echte Möglichkeiten bestehen, den Teufelskreis des Elends zu sprengen.

Wir glauben, daß der Heilige Geist in der Kirche und in der Welt am Werk ist. Er lenkt die Kräfte der Menschen in die rechte Bahn, daß unser Denken und Gemeinschaftsleben ständig erneuert werden möchten. Er formt das Leiden der Menschen um, daß daraus ein Drängen auf Veränderung wird. Er läßt zu Worte kommen, die keine Stimme haben, und die Lauten lehrt er Schweigen. Er weckt in den Menschen das Verlangen nach Gott und nach dem Offenbarwerden der Kinder Gottes.

Darum wollen wir uns der Gaben des Geistes freuen, die zu "gemeinem Nutzen" gegeben sind (1. Korinther 12,7), und hoffen, weil Er, der uns berufen hat, uns auch Erfindungsgabe, Mut und Ausdauer verleihen wird, durch Wort und Tat sein Wirken zu bezeugen.

Laßt uns gemeinsam in das Gebet der Vollversammlung einstimmen:

Gott, unser Vater, Du kannst alles neu machen. Wir befehlen uns Dir an. Hilf uns

- für andere zu leben, weil Deine Liebe alle Menschen umfaßt,
- jene Wahrheit zu suchen, die wir noch nicht erkannt haben,
- Deine Gebote zu halten, die wir wohl gehört, aber nicht befolgt haben,
- einander zu vertrauen in der Gemeinschaft, die Du uns geschenkt hast,

und gib, daß Dein Heiliger Geist uns erneuere, durch Jesus Christus, Deinen Sohn, unseren Herrn Amen.

> Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.